

Zusammenfassung des Gutachtens: *Zulässigkeit von kommunalen Beteiligungen an Genossenschaften*

Auftraggeber: Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband
Verfasser: Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl
Erstellungsdatum: 01/2015

Ziel des Gutachtens:

Gemeinsame Schnittstellen aufzeigen und die Chancen und Grenzen von Kooperationen, im Rahmen einer fundierten Untersuchung des Gemeindefinanzierungsrechts, herausarbeiten.

Kommunalwirtschaftliche Grundlagen:

- Art. 28 Abs. 2 GG: neben der Selbstverwaltungsgarantie auch der verfassungsrechtliche Verweis auf die Gewährung der Rechtsformfreiheit für die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen
- Art. 103 der Gemeindeordnung (GemO): erlaubt Kommunen, Unternehmen in Privatrechtsform zu errichten beziehungsweise sich daran zu beteiligen.
- Art. 103 GemO: unterscheidet nicht zwischen einem wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Unternehmen, das heißt, Gemeinden können beispielsweise auch Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge in privatrechtlicher und damit auch kooperativer Form erfüllen.
- Der Begriff der Beteiligung an einem Unternehmen ist zwar nicht näher definiert. Die Gemeinde darf sich aber nur dann an einer Privatrechtsform beteiligen, wenn das Unternehmen die Aufwendungen zu mindestens 25 Prozent mit Umsatzerlösen decken kann.

Voraussetzungen für Beteiligung von Kommunen an Genossenschaften:

Sicherstellung des öffentlichen Zwecks: dieser ist dann gegeben, wenn die Leistungen und Lieferungen im Aufgabenbereich der Gemeinde liegen und wenn die Leistungen auf die Versorgung der Einwohner abzielen, die im öffentlichen Interesse liegt bzw. das Gemeinwohl der Einwohner fördert.

Angemessene Einflussnahme der Gemeinde im Aufsichtsrat oder dem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens: diese ist über die entsprechende Satzung sicherzustellen. Das Stimmrecht muss dabei im Verhältnis zur finanziellen Beteiligung ausbalanciert sein.

Begrenzung der Haftung: die Haftung der Gemeinde muss auf einen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Betrag begrenzt sein, um diese auch vor nicht überschaubaren oder nicht leistbaren Verpflichtungen zu schützen.

Vorlagepflicht: Genossenschaftsanteilen sind grundsätzlich immer vorlagepflichtig und nur dann genehmigungspflichtig, wenn die Nachschusspflicht ein Fünftel der Wertgrenzen für kreditähnliche Rechtsgeschäfte übersteigt.

Wir beraten Sie hierzu gern. Kontakt: politik@bwgv-info.de